

TA Thiemann beschreibt, dass die Grundsätze zu Art und Umfang der Verkehrssicherungspflicht ein Teilaspekt der allgemeinen Delikthaftung gem. § 832 BGB sind. Für Bäume auf öffentlichen Grundstücken ist die Art und der Umfang der Verkehrssicherungspflicht überwiegend von der Rechtsprechung entwickelt worden. Danach hat jeder, der einen Verkehr eröffnet, Gefahrenquellen schafft, oder für sie verantwortlich ist, notwendige Schutzvorkehrungen gegen die daraus für Dritte resultierende Risiken zu treffen.

Die aktuelle Dienstanweisung, Fassung Mai 2013 (siehe Anlage zur SV) in die die aktuellen Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (Ausgabe 2010, FLL) eingearbeitet wurden, wird als Grundlage der zukünftigen Baumkontrolle in Schortens anerkannt und umgesetzt.

Zur digitalen Erfassung der Straßenbaumkontrolle, die längerfristig zu einer Vereinfachung durch digitale Datenverarbeitung führt, stellt TA Kowarsch die Software Arbokat Baumkataster der Firma InovaGis vor.

Drei Angebote sind in der Anlage IV für die Erstellung der digitalen Straßenbaumkontrolle enthalten.

Das Angebot Nr. 2 wird favorisiert.

Nach Rücksprache mit Anwendern dieser Software sinkt die Bearbeitungszeit der Baumkontrolle mit der Menge der eingepflegten digitalen Baumdaten.

Es wird einstimmig folgende Vorgehensweise empfohlen: